

**POLYTEC Holding AG**  
**Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats**  
**gemäß § 108 Aktiengesetz**  
**für die 25. ordentliche Hauptversammlung**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate-Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht inklusive Nachhaltigkeitserklärung, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2024**

Die vorgenannten Unterlagen können im Internet unter [www.polytec-group.com](http://www.polytec-group.com) im Bereich Investor Relations, Hauptversammlung, eingesehen werden. Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns 2024**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 193.893.133,79 (davon Gewinnvortrag EUR 186.841.667,56) auf neue Rechnung vorzutragen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

- 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

- 5. Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024**

Die Aufsichtsratsvergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats umfasst entsprechend der Bestimmungen der aktuellen Vergütungspolitik der POLYTEC Holding AG derzeit folgende fixe Bezüge pro Kalenderjahr, wobei diese bei unterjährigem Eintreten oder Ausscheiden eines Mitglieds aliquot zur Auszahlung gelangen:

|   |               |
|---|---------------|
| Vorsitzender des Aufsichtsrats                    | EUR 50.000,00 |
| Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats | EUR 35.000,00 |
| Mitglied des Aufsichtsrats                        | EUR 28.000,00 |

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, gemäß § 98 AktG iVm § 16 der Satzung die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024 in Höhe von insgesamt EUR 169.000,00 zu beschließen, wobei die Aufteilung entsprechend der Angaben des Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2024 erfolgt.

**6. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstands- und der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2024, wie dieser auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht wurde, zu beschließen.

**7. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG zum Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft, Ermächtigung des Vorstands zur Einziehung von Aktien sowie Ermächtigung des Aufsichtsrats, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Hauptversammlung ermächtigt den Vorstand gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft auf den Inhaber lautende eigene Stückaktien während der Geltungsdauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der Hauptversammlung, zu einem niedrigsten Gegenwert je Aktie von Euro 1, und einem höchsten Gegenwert je Aktie, der maximal 10% über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der vorangegangenen fünf Handelstage liegen darf, zu erwerben. Der Erwerb eigener Aktien kann über die Börse, im Wege eines öffentlichen Angebots oder auf eine sonstige gesetzlich zulässige Weise zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck erfolgen. Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, eigene Aktien nach erfolgtem Rückerwerb ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

**8. Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 1. Juli 2022 und Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals (§ 169 AktG) zur Bar- oder Sachkapitalerhöhung mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss und dementsprechende Änderung der Satzung in Punkt 4.4.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, das Genehmigte Kapital gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 1. Juli 2022 aufzuheben und den Vorstand erneut zu ermächtigen,

a) innerhalb von höchstens 3 (drei) Jahren, nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital der Gesellschaft, allenfalls in mehreren Tranchen, gegen Bareinlage oder Sacheinlage um bis zu Nominale EUR 6.698.875,00 (Euro sechs Millionen sechshundertachtundneunzigtausendachthundertfünfundsiebzig) durch Ausgabe von bis 6.698.875 (sechs Millionen sechshundertachtundneunzigtausendachthundertfünfundsiebzig) neuen auf Inhaber lautende Aktien im Nominale von je EUR 1,00 (Euro eins) zum Mindestausgabebetrag von je EUR 1,00 (Euro eins) auf bis zu EUR 29.028.460,00 (Euro neunundzwanzig Millionen achtundzwanzigtausendvierhundertsechzig) zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (genehmigtes Kapital); sowie weiters, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn das Grundkapital gegen Sacheinlage von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im Inland oder Ausland erhöht wird.

b) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen weiters vor, den Aufsichtsrat zu ermächtigen, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

c) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen weiters vor, Punkt 4.4. der Satzung zu ändern, sodass dieser lautet wie folgt:

„Der Vorstand ist für höchstens 3 (drei) Jahre nach Eintragung der Satzungsänderung im Firmenbuch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft, allenfalls in mehreren Tranchen, gegen Bareinlage oder Sacheinlage um bis zu Nominale EUR 6.698.875,00 (Euro sechs Millionen sechshundertachtundneunzigtausendachthundertfünfundsiebzig) durch Ausgabe von bis 6.698.875 (sechs Millionen sechshundertachtundneunzigtausendachthundertfünfundsiebzig) neuen auf Inhaber lautende Aktien im Nominale von je EUR 1,00 (Euro eins) zum Mindestausgabebetrag von je EUR 1,00 (Euro eins) auf bis zu EUR 29.028.460,00 (Euro neunundzwanzig Millionen achtundzwanzigtausendvierhundertsechzig) zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (genehmigtes Kapital). Der Vorstand wird weiters ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn das Grundkapital gegen Sacheinlage von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im Inland oder Ausland erhöht wird. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“

## **9. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers sowie des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025**

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung seines Prüfungsausschusses vor, die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Kudlichstraße 41-43, 4020 Linz, Österreich, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer sowie allenfalls, soweit sich dies auf Grund der gesetzlichen Vorschriften für das Geschäftsjahr 2025 ergeben sollte, auch zum Prüfer des gesetzlich verpflichtend aufzustellenden konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2025 zu bestellen. Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft hat mit Schreiben vom 9. April 2025 die in § 270 Absatz 1a UGB geforderten Auskünfte erteilt und erklärt, dass keine Umstände vorliegen, die ihre Befähigung als Abschlussprüfer begründen könnten.

Die EU-Richtlinie 2022/2464 Corporate Sustainability Reporting Directive (kurz CSRD) verpflichtet börsennotierte Unternehmen zur externen Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts. Diese EU-Richtlinie wurde durch den österreichischen Gesetzgeber am Tag der Erstattung dieses Beschlussvorschlags noch nicht in nationales Recht umgesetzt. Um eine spätere außerordentliche Hauptversammlung zur Bestellung eines Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2025 in jedem Fall zu vermeiden, soll in der kommenden Hauptversammlung ein entsprechender Beschluss gefasst werden.

## **10. Wahlen in den Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zu diesem Tagesordnungspunkt folgende Beschlüsse zu fassen:

- 10.1. Herr Friedrich Huemer, geboren am 5. August 1957, Österreich, wird mit Wirkung ab Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung am 10. Juni 2025 wieder in den Aufsichtsrat gewählt, und zwar für die Zeit bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 beschließt.
- 10.2. Frau Viktoria Kickingner, geboren am 29. September 1952, Österreich, wird mit Wirkung ab Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung am 10. Juni 2025 wieder in den Aufsichtsrat gewählt, und zwar für die Zeit bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 beschließt.
- 10.3. Herr Fred Duswald, geboren am 18. August 1967, Österreich, wird mit Wirkung ab Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung am 10. Juni 2025 wieder in den Aufsichtsrat gewählt, und zwar für die Zeit bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 beschließt.

- 10.4. Herr Günther Apfalter, geboren am 21. August 1960, Österreich, wird mit Wirkung ab Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung am 10. Juni 2025 in den Aufsichtsrat gewählt, und zwar für die Zeit bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 beschließt.
- 10.5. Herr Bernhard Matzner, geboren am 13.04.1958, Österreich, wird mit Wirkung ab Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung am 10. Juni 2025 in den Aufsichtsrat gewählt, und zwar für die Zeit bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 beschließt.

**Hinweise:**

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß Punkt 9.1. der Satzung aus mindestens drei und höchstens sechs Mitgliedern zusammen. Der Aufsichtsrat bestand bis zum 16. Dezember 2024 aus fünf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt wurden bzw. besteht aufgrund des Austritts von Herrn Reinhard Schwendtbauer mit Wirkung zum gleichen Tag aus derzeit vier Mitgliedern.

Mit Beendigung der Hauptversammlung vom 10. Juni 2025 endet die Amtszeit von Frau Viktoria Kickingner sowie der Herren Fred Duswald, Manfred Trauth und Friedrich Huemer. Eine erneute Wahl von Herrn Manfred Trauth in den Aufsichtsrat ist aufgrund des Erreichens der Altersgrenze von 75 Jahren gemäß Punkt 9.2. der Satzung nicht möglich. Der Aufsichtsrat soll sich auf Empfehlung des Nominierungsausschusses unverändert aus fünf Mitgliedern zusammensetzen. Aufgrund des Ausscheidens von Herrn Manfred Trauth und der Niederlegung durch Herrn Reinhard Schwendtbauer aufgrund dessen Ernennung zum Generaldirektor der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich sind zwei weitere Mitglieder neu in den Aufsichtsrat zu wählen.

Die vorstehenden Wahlvorschläge des Aufsichtsrats beruhen auf Empfehlungen des Nominierungsausschusses des Aufsichtsrats. Die Empfehlungen wurden auf der Grundlage der Anforderungen des Österreichischen Corporate Governance Kodex abgegeben.

Die POLYTEC Holding AG unterliegt nicht dem Anwendungsbereich von § 86 Abs 7 AktG und hat das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG nicht zu berücksichtigen.

Jede der vorgeschlagenen, teils zur Wiederwahl, teils erstmalig zur Wahl stehenden, Personen (Herr Friedrich Huemer, Frau Viktoria Kickingner, Herr Fred Duswald, Herr Günther Apfalter sowie Herr Bernhard Matzner) hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche termingerecht im Internet unter [www.polytec-group.com](http://www.polytec-group.com) im Bereich Investor Relations, Hauptversammlung, zugänglich gemacht wird.

Weitere Personen dürfen nur dann in die Abstimmung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 87 Abs 6 AktG einbezogen werden, wenn die Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person spätestens am fünften Werktag vor der Hauptversammlung, somit am 2. Juni 2025 im Internet unter [www.polytec-group.com](http://www.polytec-group.com) im Bereich Investor Relations, Hauptversammlung, zugänglich gemacht worden sind. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG.

Es ist vorgesehen, über jede der zu besetzenden fünf Stellen in der kommenden Hauptversammlung gesondert in der oben dargestellten Reihenfolge abzustimmen.